

Eckpunkte und Personalausstattung für die Leistungsangebote Erziehungsstelle und Familienwohngruppe nach §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft)

Anlage 2.4 zum Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII Baden-Württemberg

Beschluss der Kommission Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg vom 14.03.2023

Die speziellen Angebote der Erziehungsstellen und der Familienwohngruppen sind eine Form der stationären Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Sie verfolgen den Grundgedanken, eine hohe Fachlichkeit und Professionalität einer Einrichtung mit dem privaten Rahmen einer Familie zu verbinden. Die jungen Menschen werden über Tag und Nacht in den Haushalt der Betreuungsperson aufgenommen. Die Betreuung in Erziehungsstellen oder Familienwohngruppen ist eine stationäre, institutionelle Hilfe, bei der die Familie den Wohnraum und die pädagogische Hilfe zur Verfügung stellt. Die Erziehungsstelle und die Familienwohngruppe sind eine Einrichtung.

1. Zielsetzung und Auftrag

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt. Das Ziel der Hilfe kann sowohl die Rückkehr als auch die Beheimatung in einer auf Dauer angelegten Lebensform bis zur Verselbstständigung sein.

Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Förderung der emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen
- Gewährung, Gestaltung und Sicherstellung eines verlässlichen, familialen und pädagogischen Settings
- Mobilisierung der Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen und Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie und der Erziehungsstelle und Familienwohngruppe, soziale Integration ins Gemeinwesen
- Verbesserung der Beziehung zur Herkunftsfamilie bzw. Beziehungsklärung zwischen Kind und Herkunftsfamilie
- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven, eigenverantwortliche Verselbstständigung und Autonomie des jungen Menschen
- Mobilisierung erzieherischer Ressourcen der Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten; systemische Aufarbeitung der Konfliktkonstellationen
- Angebot einer auf längere Zeit angelegten Betreuung und Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben, Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die Familie oder Fortsetzung der Hilfe in einer weiterführenden Hilfeform
- Wiedereingliederung ins Lebensfeld (Familie, Kita, Schule, Gruppe, Beruf etc.) bei zunehmendem Selbstvertrauen und Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit (vgl. § 35a SGB VIII).

- Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.
- In der Umsetzung dieser Ziele ermöglicht die Einrichtung ihren Erziehungsstellen/Familienwohngruppen die Nutzung von Ressourcen des Trägers.

2. Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppe)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Kinder und Jugendliche **im Aufnahmealter ab 0 Jahren**, die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Leistungsangebote Erziehungsstelle und Familienwohngruppe richten sich an Kinder und Jugendliche,

- bei denen eine dem Wohl entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und für die Hilfe zur Erziehung über Tag und Nacht außerhalb ihrer Herkunftsfamilie erforderlich ist
- die eine individuelle sozialpädagogische Betreuung und intensive Zuwendung in einem für sie berechenbaren Setting in häuslicher Gemeinschaft benötigen
- die eine konstante und stabile Betreuungsstruktur in einem überschaubaren und verlässlichen Lebensumfeld bei einer konstanten Bezugsperson benötigen
- für die sowohl die Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Aufnahme in eine stationäre Wohngruppe aufgrund ihrer Symptomatik nicht angezeigt sind
- deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a SGB VIII).

3. Rechtliche Grundlagen

Für Erziehungsstellen/Familienwohngruppen nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII sind folgende Grundlagen zu beachten:

1. Für den Betrieb einer Erziehungsstelle/Familienwohngruppe ist bei der Betreuung von Minderjährigen i.S.d. § 7 SGB VIII für den Träger eine Betriebserlaubnis nach § 45ff SGB VIII erforderlich (§ 48a Abs. 1 SGB VIII).
2. In einer Erziehungsstelle werden maximal zwei junge Menschen durch eine Fachkraft, in der Familienwohngruppe drei bis maximal vier junge Menschen durch mindestens 0,5 VK pro Platz betreut.
3. Die Betreuung wird durch Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG durchgeführt. Diese handeln im Auftrag des Trägers der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe und erbringen ihre Betreuungsleistung im eigenen Haushalt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.
4. Aufgrund des familialen Settings der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe bestehen erhöhte Anforderungen in Bezug auf den Kinderschutz. Deshalb muss die vertragliche Rechtsbeziehung der Fachkraft zum Träger so gestaltet sein, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht.
5. Die Betreuung ist orts- und gebäudebezogen, der Träger übt das Hausrecht aus oder verfügt über Zutrittsrechte zu den Räumen, in denen die Betreuung stattfindet.
6. In der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe werden die Kinder und Jugendlichen durch den Fachdienst begleitet. Dieser gewährleistet auch die Beratung und Unterstützung in Krisensituationen. Dafür muss der Fachdienst jederzeit innerhalb einer Stunde in der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe sein können.

7. Bei Urlaub oder Ausfall der Betreuungskräfte sorgt der Träger unverzüglich für eine Vertretung durch eine Fachkraft. Die Vertretungsregelung ist in der Konzeption dargelegt.
8. Es besteht eine Vereinbarungspflicht nach §§ 78a-g SGB VIII.
9. Die Kinder und Jugendlichen werden auf der Grundlage des Hilfeplans unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis im öffentlichen Auftrag einem Träger anvertraut, welcher die Unterbringung bei einer geeigneten Erziehungsstelle/Familienwohngruppe ermöglicht.
10. Kinder beziehungsweise Jugendliche und ihre Betreuungspersonen sowie deren Angehörige erleben sich als Gemeinschaft, in der eine familienähnliche Eltern-Kind-Beziehung gelebt wird.

4. Erziehungsstellen und Familienwohngruppen in der Struktur des Rahmenvertrages SGB VIII für Baden-Württemberg

Regelleistungen

Die Regelleistungen beinhalten:

1. Leistungen der Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 Buchst. a RV)

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung. Dazu gehören insbesondere

- die Sicherstellung der Versorgung
- Betreuung durch vorrangig eine Bezugsperson an 365 Tagen im Jahr, einschließlich der Sicherstellung der Betreuung bei Urlaub und Ausfall der Bezugspersonen
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung in häuslicher Gemeinschaft
- in die Situation der Familie rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e RV)

Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen umfassen Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung im Leistungsangebot erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind und allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden.

Auf Grund der besonderen Kinderschutzanforderungen führt der die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitende Dienst mit jedem jungen Menschen im Rahmen einer verbindlichen personenbezogenen Leistung monatliche Einzelgespräche. Dabei soll insbesondere die Situation des jungen Menschen und seine Beziehung zu dem jeweiligen Erziehungsstellen- bzw. Familienwohngruppenmitarbeitenden reflektiert und damit verbundene Fragen geklärt werden.

Dieser verfügt über eine Qualifikation entsprechend dem Fachdienst nach § 6 Abs. 2c RV.

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

Dazu gehören: Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Kita/Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

Leistungen der **Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik**, der **Erziehungs- und Hilfeplanung**, die nicht vom Jugendamt oder anderen Leistungsverpflichteten erbracht werden, Leistungen der **Anleitung und Beratung der Mitarbeiter/-innen** (umfasst auch Supervision).

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des Kinderschutzes durch die Umsetzung eines auf die besonderen Belange der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe zugeschnittenen institutionellen Schutzkonzeptes
- die Aufklärung und Unterstützung der jungen Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, die Sicherung der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherstellung notwendiger Krisenintervention.

Die Aufgaben des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV)

Die Regieleistungen umfassen Leistungen der Leitungsfunktionen und der Verwaltung sowie unterstützende Leistungen des Fachdienstes.

Individuelle Zusatzleistungen

Neben Regelleistungen können **Individuelle Zusatzleistungen** nach Anlage 3 RV nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Familie im Rahmen des Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII vereinbart werden, sofern diese nicht bereits als personenbezogene ergänzende Leistungen vereinbart wurden.

Diese können zu Leistungsmodulen zusammengefasst werden.

5. Personalausstattung für Erziehungsstellen/Familienwohngruppen nach § 34 SGB VIII

Für die Regelleistung nach § 6 Abs. 2 RV werden folgende Personalschlüssel/-menge vereinbart:

1. Für die **Grundbetreuung** nach § 6 Abs. 2 Ziffer a RV einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte nach § 6 Abs. 2 Ziffer b RV insgesamt ein Personalmenge von

0,56 VK pro Platz

Darin enthalten ist die Sicherstellung der Betreuung und Versorgung des jungen Menschen auch bei Urlaub etc. der Bezugsperson.

2. Für Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und für die Gewährleistung des Kinderschutzes nach **§ 6 Abs. 2c RV** sowie **für Regieleistungen des Fachdienstes** nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV ein Personalschlüssel von

1 : 19,75

3. Für Regieleistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer d RV ein Personalschlüssel im Bereich

- **Leitung** **1 : 30**
- **Verwaltung** **1 : 40**

4. Die Personalausstattung für Leistungen der ergänzenden Betreuung/ergänzenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziffer e werden angebots- oder einrichtungsbezogen vereinbart.

In der Erziehungsstelle/Familienwohngruppe gehören hier, als verbindliche ergänzende personenbezogene Leistung, **regelmäßig** Einzelgespräche mit dem jungen Menschen durch den die Erziehungsstelle/Familienwohngruppe begleitenden Dienst im Umfang von

**2 Std im Monat (12 Monate) pro jungem Menschen,
entspricht 0,015 VK pro Platz**